

Merkblatt für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung



Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, die keinen Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren haben, jedoch aufgrund ihrer erfolgreichen Integration die Erteilung einer vorzeitigen Niederlassungsbewilligung beantragen wollen.

1. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration, die erfüllt sein müssen:

1.1. Zeitliche Voraussetzung

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss seit fünf Jahren (ununterbrochener Aufenthalt) im Besitz einer ordentlichen Jahresaufenthaltsbewilligung (Aufenthaltsbewilligung B) sein.

1.2. Notwendiger Integrationsgrad

Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt die Migrationsbehörde die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Bereits kleinere Verstösse gegen die bestehende Ordnung (z.B. in Betreuung gesetzte Forderungen, Arbeitslosigkeit, Fürsorgeabhängigkeit) verhindert die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung, da die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 des Ausländer- und Integrationsgesetzes erfolgt.

1.3. Spracherfordernisse

Sprachnachweis mindestens Niveau B1 GER mündlich und A1 GER schriftlich. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch Vorlegen eines anerkannten Sprachzertifikates einer anerkannten Prüfstelle (telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, Sprachnachweis fide oder Sprachenpass fide; vgl. www.fide-info.ch) zu belegen. Bei Ehegatten müssen beide Ehepartner die Erfordernisse erfüllen. Von der Pflicht zum Nachweis ausgenommen sind Personen, die in der Schweiz oder im deutschsprachigen Ausland die obligatorische Schule oder mindestens den Sekundarabschluss II absolviert haben.

1.4. Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung

Es muss ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder der Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vorliegen. Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen älter als 12 Jahre ist ein Bericht über die aktuelle Schul- oder Ausbildungssituation beizubringen.

1.5. Familien

Familien (Ehepaare oder Eltern mit minderjährigen Kindern) können grundsätzlich nur gemeinsam ein Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung einreichen.

2. Folgende Dokumente sind notwendig:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gesuchsformular A1
- Ausländerausweis (Original)
- Gültiges Reisedokument (von allen Gesuchsstellenden)
- Sprachnachweis mindestens B1 GER mündlich und A1 GER schriftlich
- Aktuelle Betreibungsregistrauszüge für sämtliche bisherigen Wohnorte der letzten fünf Jahre, nicht älter als ein Monat (bei Familienangehörigen von allen volljährigen Personen)
- Bestätigungen über allfällige Sozialleistungsbezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre mit dem Vermerk, ob und wenn ja in welchem Zeitraum und in welchem Gesamtbetrag Sozialhilfeleistungen ausbezahlt worden sind sowie Angaben über allfällige Rückzahlungsverpflichtungen
- Aktuelle Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers oder allenfalls anderer Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit
- Bericht über die Schul- und Ausbildungssituation der minderjährigen Kinder über 12 Jahre, der Auskunft über ihr Auftreten in der Schule gibt
- Bei Leistungsbezug aus der Arbeitslosenentschädigung (ALE), der Invalidenversicherung (IV) oder bei Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) sind Kopien der entsprechenden Entscheide einzureichen.
- Aktueller Schweizer Strafregistrauszug (bei volljährigen Personen)

3. Abgabeort des Gesuchs

Das vollständige Gesuch ist bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort abzugeben.

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.